Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.05.2025 Drucksache 19/6227

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 21.02.2025

Nutzerdatenanfragen an soziale Medien in Bayern

Wie *„Apollo News“* berichtete ist Deutschland Zensur-Spitzenreiter in der Europäischen Union (EU) und geht besonders oft gegen Äußerungen seiner Bürger vor. Dabei soll es in etwa 87 Prozent der Fälle um Meinungsäußerungen gehen. Die freie Meinungsäußerung ist ein zentrales Grundrecht und Fundament der Demokratie. Sie ist in Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gegenüber staatlicher Gewalt geschützt und leider insbesondere auch in Bayern stark unter Druck.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele der Datenanfragen zu 709 000 Benutzerkonten sozialer Medien in den Jahren von 2013 bis 2022 sind im Verantwortungsbereich der Staatsregierung gestellt worden? 3

2. Wie viele solcher „legal demands“ wurden in Bayern seit Etablierung dieser Verfahren gestellt (bitte separat jährlich für Nutzer mit Wohnsitz im Freistaat, Beteiligung des Freistaates am Prozess und Einleitung auf Initiative des Freistaates oder eines seiner Repräsentanten aufschlüsseln und nach der zugrunde liegenden Rechtsnorm ordnen)? 3

3. Welche Stellen sind für solche Datenanfragen zuständig? 4

4. Nach welchen Rechtsnormen richten sich diese Anfragen? 4

5. Wie läuft das Verfahren der Anfragen ab? 5

6. In wie vielen Fällen haben die Vorgänge Konsequenzen für die Nutzer nach sich gezogen (bitte nach Art der Konsequenz und ggf. Straftatbestand oder sonstigen Rechtsvorschriften jährlich aufschlüsseln)? 5

Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 07.04.2025

Vorbemerkung:
Im Vortext der Fragestellungen wird nicht erläutert, aus welcher Quelle die in der Schriftlichen Anfrage genannten Zahlen zur Häufigkeit der thematisierten Anfragen stammen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei „sozialen Medien“ im Sinne der Schriftlichen Anfrage um digitale Dienste nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) handelt, wie etwa soziale Netzwerke, Suchmaschinen und Online-Shops (wie z. B. Amazon oder eBay).

Die Erhebung von Daten bei den Anbietern digitaler Dienste durch bayerische Behörden erfolgt ausschließlich im Rahmen der dafür vorgesehenen Rechtsgrundlagen und unter Berücksichtigung der Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Meinungsfreiheit. Die Staatsregierung weist die im Vortext der Fragestellung enthaltene Unterstellung einer staatlichen Zensur von freien Meinungsäußerungen in aller Deutlichkeit zurück.

Im Strafverfahrensrecht existieren für die Erhebung von Daten bei den Anbietern digitaler Dienste Rechtsgrundlagen in § 100j Strafprozessordnung (StPO; Bestandsdaten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz, TDDDG, d. h. Daten, deren Verarbeitung zum Zweck der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter und dem Nutzer erforderlich sind, wie etwa Benutzerkennung und weitere Personendaten des Nutzers) und in § 100k StPO (Nutzungsdaten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 TDDDG, d. h. Informationen, die eine Inanspruchnahme von digitalen Diensten und deren Abrechnung ermöglichen, wie etwa Angaben über Beginn, Ende und Umfang der jeweiligen Nutzung).

Dazu korrespondierend kann die Polizei zur Gefahrenabwehr entsprechende Daten über die Regelung des Art. 43 Abs. 4 Polizeiaufgabengesetz (PAG; Nutzungsdaten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 TDDDG) und Art. 43 Abs. 5 sowie Abs. 6 PAG (Bestandsdaten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 TDDDG) abrufen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Nur wenn der Beobachtungsauftrag des BayLfV eröffnet ist, hat das BayLfV die Befugnis, entsprechende Nutzerdaten bei Online-Diensten abzurufen. Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG für Bestandsdaten und Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 BayVSG für Nutzungsdaten.

Demgegenüber ist es nicht die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, Meinungsäußerungen und deren Protagonisten generell zu überwachen oder zu bewerten. Allein die Äußerung von Meinungen nach Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt nicht dem Be-

obachtungsauftrag des BayLfV. Wer seine Meinung in den gesellschaftlichen Diskurs einbringt, übt ein in der Demokratie elementares Grundrecht aus, und zwar auch dann, wenn dies in zugespitzter Weise geschieht. Eine Abfrage zu Nutzungs- oder Bestandsdaten aufgrund von zulässigen Meinungsäußerungen ist weder zulässig, noch erfolgt eine solche.

1. **Wie viele der Datenanfragen zu 709 000 Benutzerkonten sozialer Medien in den Jahren von 2013 bis 2022 sind im Verantwortungsbereich der Staatsregierung gestellt worden?**

2. **Wie viele solcher „legal demands“ wurden in Bayern seit Etablierung dieser Verfahren gestellt (bitte separat jährlich für Nutzer mit Wohnsitz im Freistaat, Beteiligung des Freistaates am Prozess und Einleitung auf Initiative des Freistaates oder eines seiner Repräsentanten aufschlüsseln und nach der zugrunde liegenden Rechtsnorm ordnen)?**

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Im Bereich des Strafverfahrensrechts findet eine statistische Erfassung von Anfragen nach den §§ 100j, 100k StPO durch die bayerischen Staatsanwaltschaften nur im Rahmen der Berichtspflicht nach § 101b Abs. 6 StPO im Hinblick auf Anordnungen nach § 100k Abs. 1 und 2 StPO statt. Aufgrund der durch Gesetz vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, 448, berichtigt durch BGBl. 2021, 1380) eingeführten Berichtspflicht nach § 101b Abs. 6 StPO wurden seit dem Berichtsjahr 2022 dazu folgende Daten statistisch erfasst:

Im Berichtsjahr 2022 haben bayerische Staatsanwaltschaften in zehn Verfahren Maßnahmen nach § 100k Abs. 1 StPO und in einem Verfahren Maßnahmen nach § 100k Abs. 2 StPO durchgeführt. Im Berichtsjahr 2023 haben bayerische Staatsanwaltschaften in 14 Verfahren Maßnahmen nach § 100k Abs. 1 StPO und in einem Verfahren Maßnahmen nach § 100k Abs. 2 StPO durchgeführt. Die Erhebung der Daten für das Berichtsjahr 2024 dauert derzeit noch an.

Eine Beauskunftung der Frage auch im Hinblick auf die Anzahl der aufgrund § 100j StPO und § 100k Abs. 3 StPO ergangenen Anordnungen kann nicht erfolgen. Sie würde aufgrund der Notwendigkeit händischer Recherchen bei den zuständigen Staatsanwaltschaften zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen. Der Geschäftsbetrieb der betroffenen Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, wäre in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt.

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag, beginnend zum 01.01.2019, jährlich über die in Art. 52 PAG aufgeführten verdeckten Maßnahmen der Polizei. Der Bericht umfasst auch die Anzahl der Nutzungsdatenanfragen. Auf die Drucksachen 18/11091, 18/20535, 18/26890 und 18/30443 wird verwiesen. Für die Jahre 2013 bis 2018 liegen bei der Bayerischen Polizei keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Im Bereich des BayLfV findet eine statistische Erfassung von Auskunftsersuchen i. S. d. Fragestellung nur zur Erfüllung der Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Art. 20 Abs. 1 BayVSG statt, d. h. nur bezüglich Auskunftsersuchen zu Nutzungsdaten i. S. v. Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 BayVSG. Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Bayerischen Landtag zu Auskunftsersuchen i. S. v. Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 BayVSG jährlich Bericht gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 2

BayVSG. Auf diese Berichterstattung wird verwiesen (für die Jahre 2020 bis 2023: Drs. 18/18535, 18/24308, 19/121, 19/3488; der Bericht für 2024 liegt noch nicht vor).

Eine Beauskunftung der Fragen im Hinblick auf die Anzahl der durch das BayLfV nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG erhobenen Bestandsdaten kann nicht erfolgen. Sie würde aufgrund der Notwendigkeit händischer Recherchen im BayLfV zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen. Dadurch wäre die Arbeitsfähigkeit des BayLfV in einem nicht mehr zumutbaren Maß beeinträchtigt.

3. Welche Stellen sind für solche Datenanfragen zuständig?

Im Bereich des Strafverfahrensrechts liegt die Zuständigkeit für die Erhebung von Bestandsdaten nach § 100j StPO grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen. Sofern eine Anordnung Passwörter betrifft, sieht § 100j Abs. 3 Satz 1 StPO die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters vor. Für die Erhebung von Nutzungsdaten liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Ermittlungsrichter (§ 101a Abs. 1a i. V. m. § 100e Abs. 1 Satz 1 StPO). Kein Richtervorbehalt besteht dann, wenn der Inhalt der Nutzung des digitalen Dienstes der Staatsanwaltschaft bereits bekannt ist und einzelne Nutzungsdaten (wie etwa die IP-Adresse des Nutzers) zur Identifikation des Nutzers erhoben werden (§ 100k Abs. 3 StPO).

Im Bereich des präventivpolizeilichen Tätigwerdens liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den örtlich und sachlich zuständigen Polizeidienststellen. Die Anordnung zur Herausgabe der Nutzungs- (Art. 43 Abs. 4 Satz 1 PAG) und ausgewählter Bestandsdaten (Art. 43 Abs. 5 Satz 5 PAG) obliegt dem Richter. Bei Gefahr im Verzug gelten die Bestimmungen des Art. 95 PAG. Soweit die Maßnahme dazu dient, den Aufenthaltsort einer in Art. 42 Abs. 4 Satz 2 PAG genannten Person zu ermitteln, darf die Maßnahme auch durch die in Art. 36 Abs. 5 Satz 2 PAG genannten Polizeibeamten angeordnet werden (vgl. auch Art. 43 Abs. 4 Satz 3 PAG).

Für das BayLfV liegt die Anordnungszuständigkeit für die Erhebung von Bestandsdaten i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG aufgrund deren geringer Eingriffstiefe beim BayLfV selbst.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erlässt auf Antrag des BayLfV nach vorheriger Genehmigung durch die G10-Kommission im Landtag die Anordnung zur Erhebung von Nutzungsdaten i. S. v. Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 BayVSG (vgl. Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayVSG i. V. m. §§ 9, 10 G 10, Art. 1, 2 Abs. 1 AGG 10).

4. Nach welchen Rechtsnormen richten sich diese Anfragen?

Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Für die durch die Staatsregierung dem Landtag jährlich, beginnend zum 01.01.2019, berichteten verdeckten Maßnahmen der Polizei (aufgeführt in Art. 52 PAG) kann hinsichtlich der Rechtsgrundlagen im Übrigen auf die in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 angeführten Landtagsdrucksachen verwiesen werden.

5. Wie läuft das Verfahren der Anfragen ab?

Die Daten werden durch den Anbieter der digitalen Dienste aufgrund der Anordnung der zuständigen Behörde bzw. des zuständigen Gerichts zur Verfügung gestellt. Manche Anbieter digitaler Dienste unterhalten zu diesem Zweck eingerichtete Online-Portale.

6. In wie vielen Fällen haben die Vorgänge Konsequenzen für die Nutzer nach sich gezogen (bitte nach Art der Konsequenz und ggf. Straftatbestand oder sonstigen Rechtsvorschriften jährlich aufschlüsseln)?

Die Frage nach „Konsequenzen“ der „Vorgänge“ für die Nutzer ist zu unbestimmt und schon deswegen einer Beantwortung nicht zugänglich. Soweit sich die Frage auf konkrete Verfahrensausgänge bezieht und darauf, inwiefern für diese Verfahrensausgänge jeweils Datenerhebungen bei den Anbietern digitaler Dienste ursächlich waren, kann eine Beantwortung auch deswegen nicht erfolgen, weil aufgrund der Notwendigkeit händischer Recherchen bei den zuständigen Staatsanwaltschaften ein erheblicher und nicht vertretbarer zeitlicher und personeller Aufwand erforderlich wäre. Der Geschäftsbetrieb der betroffenen Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, wäre in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.